18. Wahlperiode Drucksache 18/928

HESSISCHER LANDTAG

13. 11. 2009

Kleine Anfrage

der Abg. Görig, Gnadl, Lotz und Müller (Schwalmstadt) (SPD) vom 07.07.2009

betreffend Finanzrücklage des Landesbetriebs Hessen-Forst

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wo wird die Rücklagenbildung im Landeshaushalt des Landesbetriebes Hessen-Forst im Landeshaushalt vorgenommen?

Die Bildung der Rücklagen beim Landesbetrieb Hessen-Forst erfolgt nach § 28 des Hessischen Forstgesetzes (HForstG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung des Landesbetriebs Hessen-Forst. Sie wird im Landeshaushalt nicht geplant.

Frage 2. Zu welchem Zweck wird die Rücklage eingestellt?

Auf der Grundlage des § 28 (5) HForstG regelt die Satzung für Hessen-Forst, dass Einnahmen aus dem Verkauf betriebsnotwendiger Grundstücke grundsätzlich zum Ankauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und für Baumaßnahmen einzusetzen sind. Im laufenden Haushaltsjahr hiervon nicht verwendete Beträge sind auf einem gesonderten Forderungskonto des Landesbetriebs "Liegenschaftsrücklage" auszuweisen. Die Einnahmen aus dem Verkauf nicht betriebsnotwendiger Grundstücke stehen nach einer Vereinbarung zwischen Finanzministerium und dem Fachministerium anteilig dem Landeshaushalt und dem Landesbetrieb Hessen-Forst zu.

Diese Erlöse werden zweckgebunden für Investitionen in den Bereichen Grundstücke, Infrastrukturvermögen und Gebäude sowie für Instandsetzungsmaßnahmen in den Liegenschaften eingesetzt.

Aus den Erlösen aus Holznutzungen, die den Nachhaltshiebsatz überschreiten, bildet der Landesbetrieb eine ergebnisunabhängige, zweckgebundene Waldrücklage. Ihre jährliche Zuführungshöhe ergibt sich aus den Erlösen aus kalamitätsbedingten Holznutzungen (Sturm, Käfer pp.), die den Nachhaltshiebsatz überschreiten, abzüglich der hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten.

Die Waldrücklage ist gemäß § 28 (3) HForstG insbesondere zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit und der infrastrukturellen Leistungen des Staatswaldes, für Anpassungs- und Umstellungsinvestitionen sowie zur Finanzierung von Maßnahmen der Katastrophenverhütung und des Katastrophenausgleichs nach Maßgabe der forstbetrieblichen Notwendigkeiten zu verwenden. So ist zum Beispiel vorgesehen, die Bodenschutzkalkung im Staatswald im laufenden Haushaltsjahr oder zusätzlicher Aufwand für Pflanzungsmaßnahmen nach dem Sturm "Kyrill" aus der Waldrücklage zu finanzieren.

Der Landesbetrieb bildet - aus den nach Bildung der Liegenschafts- und Waldrücklage verbleibenden kassenwirksam erwirtschafteten Überschüssen eines Jahres - eine Risikorücklage als Gewinnrücklage von bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen Erlöse aus Holzverkäufen der letzten fünf Jahre. Die Risikorücklage dient der Abdeckung des unternehmerischen Risikos des

Landesbetriebes und soll zum Beispiel Schwankungen auf dem Holzmarkt, die zu Einnahmeminderungen führen, ausgleichen helfen.

Daneben kann der Landesbetrieb den - nach Zuführungen an die o.g. Rücklagen - verbleibenden kassenwirksamen Überschuss bis zu 50 v.H. in eine NVS-Rücklage einstellen, sofern der Landeshaushalt nichts anderes bestimmt.

Frage 3. Wird diese allgemeine Rücklage dem Landesbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen?
Falls nein, weshalb nicht?

Die Finanzierung von Maßnahmen, die eine vollständige oder teilweise Auflösung der Rücklagen zur Folge haben, ist bis zur Höhe der Forderung aus dem Cashpooling möglich. Darüber hinausgehend bedarf die Finanzierung von Maßnahmen der Zustimmung des Finanzministeriums.

Über die Bildung und Inanspruchnahme der Liegenschaftsrücklage, der Waldrücklage, der Risikorücklage und der NVS-Rücklage hat Hessen-Forst einen entsprechenden Nachweis zu führen und regelmäßig an das Fachministerium zu berichten.

Frage 4. Ist die Landesregierung bereit, die Rücklage im Entwurf des Landeshaushalts 2010 erkennbar auszuweisen? Falls nein, weshalb nicht?

Die Landesregierung strebt eine abschließende Prüfung des der Berechnung der Rücklagen zugrunde liegenden Berechnungsschemas durch den Hessischen Rechnungshof an. Liegt diese vor, werden die Rücklagen nach § 28 HForstG in Verbindung mit der Satzung im Haushaltsplan von Hessen-Forst ausgewiesen.

Wiesbaden, 3. November 2009

Silke Lautenschläger